

23. Zur Auslegung des § 6 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 28. März 1906 i. S. Stadtgemeinde G. (Bekl.) w. Reichspostfiskus (Kl.). Rep. VI. 266/05.

- I. Landgericht Berden.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die verklagte Stadtgemeinde beschloß im Jahre 1901, eine elektrische Zentralanlage zur Beleuchtung von Straßen und Plätzen und als Kraftanlage für gewerbliche Zwecke in G. zu errichten. Mit der Errichtung beauftragte sie die Gebr. K. in K. gegen Zahlung einer Vergütung von etwa 152000 M. Gleichzeitig vereinbarte sie mit denselben, daß sie nach Fertigstellung des Werkes zu ihr in ein Pachtverhältnis treten und Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung des gesamten Werkes für sie übernehmen sollten, so daß ihr daraus keinerlei Unkosten erwachsen würden. Die Errichtung der Anlage machte teils eine Verlegung der dem Kläger gehörigen, auf den von der Beklagten zu unterhaltenden Straßen befindlichen Fernsprechklinien, teils die Anbringung von Schutzvorkehrungen an den Telegraphenlinien des Klägers erforderlich. Beides nahm dieser auf Verlangen der Beklagten vor. Die ihm dadurch erwachsenen Kosten forderte er von ihr auf Grund des § 6 Abs. 5 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 erstattet. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht erkannte dagegen nach dem Klagantrage. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht sucht die Bedeutung der Worte „zur Ausführung gebracht werden soll“ im 2. Abs. des § 6 des Reichsgesetzes vom 18. Dezember 1899 aus dem Begriffe der ebenda befindlichen Worte „unter überwiegender Beteiligung“, wie dieses aus der Entstehungsgeschichte des § 6 zu erkennen sei, zu gewinnen. Aus den Materialien des Gesetzes ergebe sich klar und unzweideutig, daß unter „einer überwiegenden Beteiligung“ des Wegeunterhaltungspflichtigen nur der Fall zu verstehen sei, wenn das

Schwergewicht der Finanzierung des neuen Unternehmens auf Seiten des Wegeunterhaltungspflichtigen gelegen habe. Daraus ergebe sich, daß als allein ausführender Teil im Sinne des Abs. 2 der Unterhaltungspflichtige nur dann gelten könne, wenn er allein der das Unternehmen finanzierende Teil sei, d. h. wenn er allein die finanziellen Lasten und das Risiko des neuen Unternehmens trage. Entscheidend sei also nicht sowohl, ob der Unterhaltungspflichtige den Auftrag zur Herstellung der neuen Anlage erteilt habe, ob er also der Bauherr sei, auch nicht, ob er nachher Alleineigentümer der Anlage werde, ebenso nicht, ob ihm nachher die meisten Vorteile aus der neuen Anlage zufließen; entscheidend sei vielmehr das Maß der Aufwendungen und der Gefahr, die der Wegeunterhaltungspflichtige im Interesse der neuen Anlage übernehme, und nur wenn er die finanziellen Lasten und das Risiko des neuen Unternehmens allein oder doch überwiegend trage, könne ihm das Privileg des Abs. 2 zugute kommen. Im Anschluß hieran wird vom Berufungsgerichte dargelegt, daß die Beklagte nach Inhalt der von ihr mit den Gebr. R. abgeschlossenen Verträge die finanzielle Last und das Risiko der neuen Anlage weder allein, noch auch nur überwiegend übernommen hat, sondern daß beides im Effekt ganz überwiegend von den Gebr. R. getragen wird; diesen Umstand hält es für ausschlaggebend, um die Gebr. R. als die überwiegenden Beteiligten an der Ausführung der Anlage erscheinen zu lassen.

Die Revision bezeichnet die Auslegung des § 6 Abs. 2 durch das Berufungsgericht als rechtsirrtümlich und wendet sich auch dagegen, daß die Beklagte die finanzielle Last und das Risiko nicht in überwiegendem Maße zu tragen hätte. Es kann ihr der Erfolg nicht versagt werden.

Zunächst erscheint es nicht angängig, die Bedeutung der Worte „zur Ausführung gebracht werden soll“ aus dem Begriffe „unter überwiegender Beteiligung“ zu gewinnen. Der Gesetzentwurf sprach im § 6 schlechthin vom Unternehmer der Anlage und verstand darunter denjenigen, der die Anlage für sich und für eigene Rechnung ausführte. Erst aus Anlaß verschiedener in der Reichstagskommission gestellter Anträge, die geltend machten, daß nicht jedem Unternehmer, sondern nur dem Wegeunterhaltungspflichtigen, der eine Anlage der im Paragraphen näher beschriebenen Art ausführe, die Vergünstigung

zuteil werden sollte, aber auch schon dann, wenn die Anlage nicht von ihm allein, sondern auch, wenn sie unter seiner überwiegenden Beteiligung ausgeführt werde, wurde die aus jenen hervorgehobenen Worten sich ergebende Fassung gewählt und nachmals zum Gesetz erhoben. Daraus ergibt sich, daß die Frage, wen das Gesetz unter demjenigen, der die Anlage ausführt, versteht, nicht aus den erst nachträglich in den Gesetzentwurf aufgenommenen Worten „unter überwiegender Beteiligung“ beantwortet werden kann.

Der Auslegung des Berufungsgerichts steht schon der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet „eine Anlage zur Ausführung bringen“ die Herstellung und die erste Einrichtung der Anlage, im Gegensatz zum Betrieb und zur weiteren Unterhaltung der Anlage. So hat auch der erkennende Senat in dem in den Entsch. in Zivils. Bd. 50 S. 83 flg. abgedruckten Urteil S. 89 den Begriff „ausführen“ einer Anlage im § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 ausgelegt. Nun ist es hier die wegeunterhaltungspflichtige Beklagte gewesen, die allein für ihre Rechnung und für sich die elektrische Anlage durch Gebr. K. hat herstellen und einrichten lassen, und hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß sie, wie von vornherein zwischen ihr und Gebr. K. vereinbart war, diesen von Anfang an den Betrieb überlassen hat. Die Anlage hat daher von ihr allein zur Ausführung gebracht werden sollen und ist auch von ihr allein zur Ausführung gebracht worden.

Von der Bedeutung der Worte „zur Ausführung bringen“, wie sie der gewöhnliche Sprachgebrauch an die Hand gibt, abzuweichen, bietet aber auch die Entstehungsgeschichte des § 6 und die Absicht des Gesetzgebers keinen Anlaß. Nach § 6 des Entwurfs sollte die Telegraphenverwaltung die aus der Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinien oder aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten nur dann tragen, wenn die Herstellung der Anlage aus Rücksichten der Gesundheitspflege oder aus sonstigen polizeilichen Gründen gefordert werde, und für die Benutzung der Anlage eine Gebühr überhaupt nicht erhoben werde, oder die zur Erhebung kommende Gebühr nur zur Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, diene. Der

§ 6 des Entwurfs ist nur mit mehrfachen Abänderungen Gesetz geworden; zunächst in subjektiver Hinsicht, insofern die Vergünstigung nur eintreten soll bei Anlagen, die vom Wegeunterhaltungspflichtigen (oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer Pflichtigen) zur Ausführung gebracht werden sollen; dann in objektiver Hinsicht, insofern die Vergünstigung eintritt überhaupt bei allen Anlagen, die aus Gründen des öffentlichen Interesses errichtet werden; endlich ist die Schlußbestimmung bezüglich der Erhebung von Gebühren weggefallen, so daß nicht in Betracht kommt, ob für die Benutzung der Anlage eine Gebühr überhaupt, und in welcher Höhe erhoben wird. Nach der Auffassung der Kommission belasteten die Bestimmungen des Entwurfs zu sehr die Wegeunterhaltungspflichtigen, also im wesentlichen die Gemeinden, und wurden deren Interessen und Bedürfnissen nicht gerecht; es wurde darauf hingewiesen, daß bei einem Kampfe zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen dasjenige Interesse das stärkere sei, das noch das Recht aus dem Eigentum für sich habe, daß somit den Interessen der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinde der Vorrang eingeräumt werden müsse. Nirgends aber ist auch nur angedeutet, daß die Vergünstigung nur dann der Gemeinde zuteil werden solle, wenn sie allein oder doch überwiegend die finanziellen Lasten und das Risiko der Anlage trage. Damit wird vom Berufungsgericht ein Gedanke in das Gesetz hineingetragen, der weder bei der Beratung, noch durch den Wortlaut zum Ausdruck gelangt ist. Daß das Gesetz den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden die Vergünstigung dann nicht habe gewähren wollen, wenn sie von vornherein Einrichtungen treffen, die ihnen einen Gewinn aus der Herstellung der Anlage mit Sicherheit versprechen, wird widerlegt durch die Streichung des die Erhebung von Gebühren betreffenden Schlußsatzes des § 6 des Entwurfs, und es ist ganz gleichgültig, wie die Gemeinde diesen Gewinn erzielt, ob sie bei eigenem Betrieb viel höhere Gebühren für die Benutzung der Anlage erhebt, als zur Deckung ihrer Selbstkosten erforderlich sind, oder ob sie die Anlage von vornherein gegen einen hohen Pachtzins verpachtet. Der § 6, wie er schließlich Gesetz geworden, bezweckt, den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden den Weg zu neuen Anlagen offenzuhalten, und verlangt nur, da es nicht Privatinteressen schützen will, und die durch das Gesetz eingeräumten Vorteile sonst lediglich einzelnen,

insbesondere Aktionären, zugute kommen würden, daß ein Wegeunterhaltungspflichtiger entweder die Anlage selbst ausführt, oder daß er sein Interesse an der Ausführung durch Aufwendungen in einem gewissen Maße betätigt. Es verlangt aber keineswegs, daß der Wegeunterhaltungspflichtige, der die Anlage ausgeführt hat, sie auch betreibt oder am Betriebe durch Tragung eines Teils der Betriebskosten oder eines Teils des Risikos sich beteiligt. Die Unrichtigkeit der Auslegung des Berufungsgerichtes ergibt sich auch aus der Erwägung, daß, wenn der zweite Vertrag zwischen der Beklagten und den Gebr. R. erst nach Ausführung der Anlage abgeschlossen worden wäre, sei es daß die Beklagte in der Zwischenzeit selbst die Anlage betrieben hätte, sei es daß mit dem Betrieb nicht unmittelbar nach der Ausführung begonnen worden wäre, auch nach der Auffassung des Berufungsgerichtes die Beklagte Anspruch auf die Vergünstigung haben würde, und nur in Frage kommen könnte, ob die Bestimmung im Abs. 4 des § 6 sie ihr wieder zu entziehen vermöchte. Das müßte aber verneint werden, da im Abschluß eines Pachtvertrages nicht die „Überlassung des Anteils“ an der Anlage erblickt werden kann. Die Hinausschiebung des Abschlusses eines Pachtvertrages könnte aber doch eine solche verschiedene Beurteilung nicht rechtfertigen. Die Bestimmungen des Pachtvertrages sind für die zur Entscheidung stehende Frage völlig einflußlos. Ausschlaggebend ist, daß die Beklagte die Anlage für ihre Rechnung hat ausführen lassen, und daß sie auch jetzt noch Eigentümerin der Anlage ist. Daraus ergibt sich einmal, daß ihr Abs. 2 zur Seite steht, und Abs. 4 nicht entgegensteht, und dann, daß die Frage, was unter „überwiegender Beteiligung“ zu verstehen ist, hier nicht beantwortet zu werden braucht.“ . . .